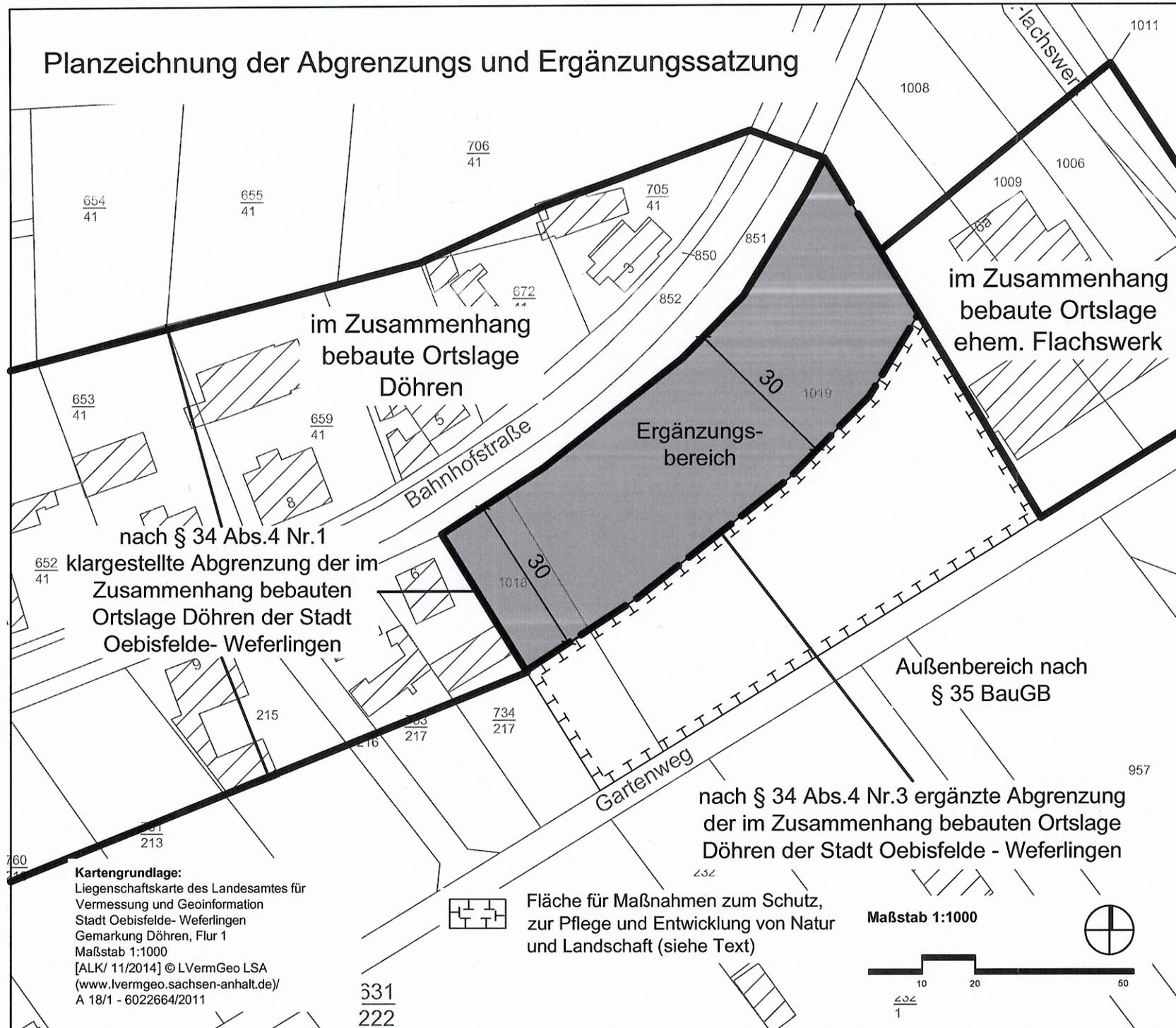


# Planzeichnung der Abgrenzungs und Ergänzungssatzung



Satzung der Stadt Oebisfelde- Weferlingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 1018 und 1019 (jeweils teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Döhren Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Döhren "Bahnhofstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 18.09.2018 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 1018 und 1019 (jeweils teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Döhren Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Döhren "Bahnhofstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Oebisfelde- Weferlingen, den 19.09.2018

L.S. gez. Kraul  
Der Bürgermeister

## Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche zum Biotoptyp mesophiles Grünland (GMA) zu entwickeln und dauerhaft in diesem Biotoptyp zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.06.2017 . Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.2017 öffentlich bekanntgemacht.

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.05.2018

vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 17.05.2018 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am 18.09.2018

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 27.09.2018 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Oebisfelde- Weferlingen, den 19.09.2018

Oebisfelde- Weferlingen, den 19.09.2018

Oebisfelde- Weferlingen, den 19.09.2018

Oebisfelde- Weferlingen, den 19.09.2018

Oebisfelde- Weferlingen, den 28.09.2018

Oebisfelde- Weferlingen, den

gez. Kraul  
Der Bürgermeister

L.S.

Der Bürgermeister